

KUKA

KUKA Aktiengesellschaft
KUKA Dienstleistungs GmbH
KUKA Roboter GmbH
KUKA Systems GmbH

ARBEITSSICHERHEITS- UND UMWELTHINWEISE FÜR FREMDFIRMEN



SANITÄTSSTELLE/ WERKSARZT
PFORTE
RETTUNGSLEITSTELLE

extern
+49 821 797-1444
+49 821 797-1544
112

intern
44
22
0-112



INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEIN

- 1.1 Eingesetztes Personal
- 1.2 Koordinierung von Arbeiten
 - 1.2.1 Der Koordinator
- 1.3 Sicherheitszeichen
- 1.4 Schutzausrüstungen
- 1.5 Werksverkehr
- 1.6 Ausführung und Beendigung der Arbeiten

2 VORSCHRIFTEN FÜR ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

- 2.1 Maschinen, Werkzeuge, Geräte
- 2.2 Schweiß-, Löt-, Schleif-, Trenn- und Feuerarbeiten
- 2.3 Umgang mit Gefahrstoffen
- 2.4 Elektrische Einrichtungen
- 2.5 Montage- und Bauarbeiten
- 2.6 Abfall

3 VERHALTEN BEI ERKRANKUNGEN/UNFÄLLEN

- 3.1 Ansprechpartner und Notruf-Nummern

4 LEITLINIEN FÜR GESUNDHEIT, SICHERHEIT, UMWELT UND QUALITÄT

1 ALLGEMEIN

Die „Arbeitssicherheits- und Umwelthinweise“ gelten für alle Fremdfirmen, ihre Mitarbeiter und Subunternehmer, sind Bestandteil der Lieferbedingungen der KUKA Systems GmbH, KUKA Dienstleistungs GmbH, KUKA Roboter GmbH und somit verbindlich zu beachten.

Wir haben am Standort ein Arbeitsschutz- und Umweltmanagementsystem aufgebaut und sind zertifiziert. Deshalb verpflichten wir auch Firmen, die in unserem Auftrag arbeiten, entsprechend unseren Leitlinien zur Einhaltung aller relevanten Bestimmungen sowie der internen Regeln zum Arbeits-, Umweltschutz und zur Notfallplanung (z.B. Brandschutzordnung).

Gemäß Arbeitsschutzgesetz, Abschnitt 2 sowie BGV A1, Abschnitt 2 haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass alle Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und alle allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln eingehalten werden (für eigenes und im Auftrag beschäftigtes Personal). Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

- Ein Mitarbeiter kann nur aus dringenden Gründen den Betrieb während der Arbeitszeit verlassen und nur mit entsprechendem Torpass. Dabei sind die entsprechenden Kontrollvorschriften zu beachten und Kontroll-einrichtungen zu benutzen.
- Der Mitarbeiter darf sich nur in den Teilen des Betriebes aufhalten, in denen er beschäftigt ist bzw. einen ausdrücklichen Auftrag hat.
- Private Sachen, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in den Betrieb mitgebracht werden.
- Verboten sind insbesondere elektrische Heizgeräte, Funk-, Fernsehgeräte, Foto-Handys, Fotoapparate, gefährliche oder störende Gegenstände.
- Gegenstände (auch Dateien, Schriftstücke, Zeichnungen, usw.) dürfen ohne Erlaubnis des Koordinators nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.
- Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.
- Rauchen ist nur außerhalb von Gebäuden, in den deklarierten Raucherbereichen erlaubt.
- Der Verbrauch von Alkohol oder anderer berauschender Mittel ist während der Arbeitszeit, einschließlich der Pausen, untersagt.

1.1 EINGESETZTES PERSONAL

Personal muss fähig, geeignet und unterwiesen sein und auf sichere Arbeitsbedingungen hinwirken. Das Bewusstsein über mögliche Risiken und deren Folgen muss von Ihnen sichergestellt werden.

Wo spezielle Nachweise nötig sind, müssen diese vorhanden und aktuell sein. Bei drohender Gefahr müssen Arbeitsbereiche sofort verlassen werden.

1.2 KOORDINIERUNG VON ARBEITEN

Die Fremdfirmenmitarbeiter müssen vor Arbeitsbeginn den Koordinator unterrichten und den Arbeitsablauf, mit den anderen beteiligten Firmen, koordinieren.

Der interne Ansprechpartner ist zugleich auch Koordinator.

Er ist zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen gegenüber Ihren Mitarbeitern weisungsbefugt. Er führt vor Ort eine Sicherheitseinweisung durch, wobei er auf alle notwendigen umwelt- und sicherheitsrelevanten Details (z.B. Entsorgung, Gefahrstoffe, nächster Feuerlöscher, Wandhydrant, Brandmelder, Erste-Hilfe Station, sonstige Gefahrenpunkte, Ausgänge Pforte 3, Hallenmeister etc.) hinweist.

1.2.1 DER KOORDINATOR

Für Tätigkeiten an Gebäuden und Einrichtungen ist der Koordinator grundsätzlich die Leitung Regie und die Werksplanung.

Für Tätigkeiten in Verbindung mit KUKA Produkten ist der Koordinator der Baustellenleiter, bzw. der zuständige Meister.

1.3 SICHERHEITSSZEICHEN

Die Sicherheitszeichen in unserem Werk sind zwingend zu beachten (siehe Kap. 4).

1.4 SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Sie und ggf. Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die entsprechenden Gebotschilder im Werk zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

1.5 WERKSVERKEHR

Bitte beachten Sie die Verkehrszeichen!

In unserem Werk gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung und eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Geräte des Auftraggebers z.B. Gabelstapler, Kräne, Hebebühnen u.a., dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Koordinators benutzt werden.

Vorgenannte Geräte dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die von ihrer Firma hierzu schriftlich bestimmt und eingewiesen sind.

Die Fahrerlaubnis für Stapler ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.

1.6 BEENDIGUNG DER ARBEITEN

Wenn die Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen beendet sind, ist eine Endkontrolle durchzuführen.

Es ist sicherzustellen, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.

2 VORSCHRIFTEN FÜR ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

2.1 MASCHINEN, WERKZEUGE, GERÄTE

2.1.1 WERKSEIGENE EINRICHTUNGEN

Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung des Koordinators zulässig.

2.1.2 GERÄTSCHAFTEN DER FREMDFIRMEN

Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte müssen den geltenden Vorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Prüfungen entsprechend beschaffen sein und betrieben werden.

2.1.3 SCHWEISSGERÄTE

Azetylen- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern. Bei Gasentnahme aus liegenden Azetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden. Sauerstoffarmaturen, -leitungen und -dichtungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

Transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung versehen sein. Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten.

Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

2.1.4 BOLZENSETZWERKZEUGE

Die Benutzung von Bolzentreibwerkzeugen ist nicht gestattet. Bolzenschusswerkzeuge dürfen nur mit Einverständnis des Koordinators verwendet werden.

2.1.5 KENNZEICHNUNG

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirmen gekennzeichnet sein.

2.2 SCHWEISS-, LÖT-, SCHLEIF-, TRENN- UND FEUERARBEITEN (HEISSARBEITEN)

2.2.1 SCHWEISSGENEHMIGUNG

Sind im Zuge der Tätigkeiten auch Schweiß-, Löt-, Schneid-, Schleif- und Trennarbeiten sowie der Umgang mit offenem Feuer erforderlich, muss vorher eine schriftliche „Schweißgenehmigung“ (Erlaubnisschein) beim Koordinator/ Beauftragende eingeholt werden. In dieser Schweißgenehmigung werden Ort, Zeitraum und Sicherheitsmaßnahmen festgelegt. Diese Vorkehrungen müssen zwingend erfüllt werden.

2.2.2 BESONDERE RÄUME

Besondere Räume sind: ■ Explosionsgefährdete Räume
■ Brandgefährdete Räume
■ Begehbare Energiekanäle

Feuarbeiten in diesen Räumen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Leitung Regie und Werksplanung.

Bei allen Feuerarbeiten sind Feuerlöscher stets griffbereit zu halten.

2.2.3 BRANDMELDUNG

Prüfen Sie bitte immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste Meldemöglichkeit ist. Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort der nächste Feuermelder einzuschlagen und vom nächsten Telefon aus die Feuerwehr zu verständigen.

	EXTERN	INTERN
FEUERWEHR	112	0-112
PFORTE	+49 821 797-1544	22

2.3 UMGANG MIT GEFAHRSTOFFEN

Wenn nicht anderweitige Festlegungen getroffen wurden, sind umweltfreundliche Materialien zu verwenden. Beim Einsatz von Gefahrstoffen muss vorher Rücksprache genommen und eine entsprechende Genehmigung eingeholt werden.

Für die verwendeten Gefahrstoffe sind aktuelle Sicherheitsdatenblätter vor Ort zu halten.

2.3.1 GEFAHRENHINWEISE

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die einschlägigen Vorschriften der GefStoffV zu beachten sowie die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge einzuhalten.

Insbesondere bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und Kennzeichnungsvorschriften zu beachten.

Die Mitarbeiter sind über die konkreten Gefahren und den korrekten Umgang mit den Gefahrstoffen zu unterweisen.

2.3.2 KANALISATION

Gefahrstoffe wie Lack- oder Farbreste, Lösemittel, Öle, Öl-Wassergemische u.ä. dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation geschüttet werden oder in den Boden gelangen. Sie sind einer Verwertung zu unterziehen oder den gesetzlichen Forderungen entsprechend sicher zu entsorgen.

Bei einer unbeabsichtigten Einleitung von wassergefährdeten Stoffen ist umgehend die Regieleitung oder die zuständige Sicherheitsfachkraft zu informieren.

2.3.3 VERWENDUNGSVERBOT FÜR GEFAHRSTOFFE

Die Verwendung der in der GefStoffV §18 und Anhang IV aufgeführten Stoffe ist grundsätzlich verboten.

2.4 ELEKTRISCHE EINRICHTUNGEN

Arbeiten an elektrischen Betriebseinrichtungen dürfen nur durch ausgebildete Elektrofachkräfte, entsprechend den gültigen technischen Regeln, ausgeführt werden und müssen dem Stand der Technik entsprechen.

2.4.1 ARBEITEN IN DER NÄHE STROMFÜHRENDER ANLAGEN

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall die zuständige Fachabteilung rechtzeitig eingeschaltet werden, um die Abschaltung des elektrischen Stromes nach Rücksprache mit den betroffenen Stellen vornehmen zu können. Die Tätigkeit darf erst nach Freigabe aufgenommen werden.

Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von KUKA Dienstleistung vorgenommen werden.

Eigenmächtige Handlungen an allen elektrischen Einrichtungen sind verboten.

2.4.2 ELEKTRISCHE ANLAGEN

Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur von KUKA Dienstleistung oder von ihr beauftragte Firmen durchgeführt werden. Die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellen-Verteiler müssen nach DIN/VDE 0660 Teil 501 gebaut und in vorschriftsmäßigem Zustand sein.

2.5 BAU- UND MONTAGEARBEITEN

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

2.5.1 LEITERN, GERÜSTE UND HUBARBEITSBÜHNEN

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von autorisierten Firmen/Stellen vorgenommen werden. Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländerholme, Zwischenholme und Bordbretter haben.

Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite zu Höhe sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind fest zu stellen. Sie dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Vor dem Betreten sind Rollen und Ausleger fest zu stellen.

Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird. Ausnahmen von dem obigen Verbot bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen. Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

2.5.2 DACHARBEITEN

Auf Dächern ohne tragfähige Dachhaut, z.B. Glasdächern, Asbest-, Zement-, Welldächern ist die Begehung, infolge Durchbruchgefahr, nur auf Laufbohlen erlaubt.

2.5.3 TIEFBAUARBEITEN

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss sich die ausführende Firma bei der KUKA Dienstleistungs GmbH über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren. Den gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Straßensperrungen sind nur in Absprache mit der KUKA Dienstleistungs GmbH möglich.

2.5.4 GEFÄHRLICHE ALLEINARBEIT

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so haben Sie gemäß BGV A1 §8 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, sicherzustellen.

2.5.5 ARBEITEN IN ENGEN RÄUMEN

Arbeiten in Behältern oder engen Räumen müssen mit dem Koordinator abgestimmt werden. In engen Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung dürfen nur hierfür zugelassene elektrische Geräte verwendet werden. Das Belüften mit Sauerstoff ist verboten.

2.5.6 ARBEITEN IM FAHRBEREICH VON KRANANLAGEN

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist der Koordinator über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit dem Koordinator der Arbeitsbereich gesichert ist (z.B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

Besondere Sicherheitsmaßnahmen sind im Bereich offene Schleifleitungen zu treffen.

2.5.7 LÄRM

Im Umgang mit Lärm gelten die LärmVibrationsArbSchV. Treten bei den Arbeiten unvermeidbare Lärmbelastigungen bzw. -gefährdungen (≥ 80 dB(A)) auf, muss von Ihrer Seite rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen (z.B. geeignete Arbeitszeit sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen) festgelegt werden können.

2.6 ABFALL

Grundsätzlich müssen bei der Ausführung Ihrer Arbeiten anfallende Abfälle in eigener Verantwortung gesammelt und zur Entsorgung zurück genommen werden. Dabei ist sorgfältig auf eine ordnungsgemäße Abfalltrennung zu achten. Bei Nichteinhaltung werden Ihnen die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. In besonderen Fällen können Abfälle von Fremdfirmen nur in Absprache mit den Abfallbeauftragten von KUKA erfolgen.

3 VERHALTEN BEI ERKRANKUNG ODER UNFÄLLEN

Bei Erkrankungen/Unfällen steht Ihnen oder Ihren Mitarbeitern unsere Sanitätsstelle/unsere Werksarzt zur Verfügung.

Je nach Gegebenheit der Situation ist diejenige Person zur Meldung verpflichtet, die zuerst Kenntnis von der Verletzung erhält. Sie muss zumindest sicherstellen, dass die Information im Unternehmen ankommt.

Bei schweren oder tödlichen Unfällen müssen sofort der Werksarzt, unter der internen Notrufnummer, die Arbeitssicherheitsfachkraft sowie der Koordinator unterrichtet werden. Falls die Personenrettung es erlaubt, ist die Unfallstelle unverändert zu lassen.

3.1 ANSPRECHPARTNER UND NOTRUFNUMMERN

	EXTERN	INTERN
SANITÄTSSTELLE/WERKSARZT	+49 821 797-1444	44
PFORTE	+49 821 797-1544	22
RETTUNGSLEITSTELLE	112	0-112

KUKA DIENSTLEISTUNG/ ARBEITSSICHERHEIT/WERKSPLANUNG:	
THOMAS GOLLING	+49 821 797-4005
WERNER WÖRL	+49 821 797-1234

Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt.

4 LEITLINIEN FÜR GESUNDHEIT, SICHERHEIT, UMWELT UND QUALITÄT

Die KUKA Unternehmen sind sich bewusst, dass nachhaltiges und erfolgreiches Wirtschaften eng mit dem Engagement aller Mitarbeiter und dem richtigen Umgang mit Ressourcen verknüpft sind.

Deswegen hat die Förderung der Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter, das nachhaltige Wirtschaften mit den natürlichen Ressourcen unserer Umwelt und qualitativ hochwertige Arbeit für uns hohe Bedeutung.

Wir erwarten die Beachtung unserer Leitlinien auch von Partnern und der gesamten eingebundenen Lieferanten-Kette.

Eine aktuelle Version unserer Leitlinien und dieser Broschüre finden Sie unter www.kuka.com

WARNZEICHEN



Warnung vor einer Gefahrstelle



Warnung vor giftigen Stoffen



Warnung vor ätzenden Stoffen



Warnung vor feuergefährlichen Stoffen



Warnung vor schwebender Last



Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen



Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre



Warnung vor elektromagnetischem Feld

RETTUNGSZEICHEN



Erste Hilfe



Arzt



Notruftelefon



Augenspül-einrichtung



Sammelpunkt



Rettungsweg

VERBOTSZEICHEN



Zutritt für Unbefugte verboten



Für Fußgänger verboten



Für Flurförderfahrzeuge verboten



Mit Wasser löschen verboten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten



Rauchen verboten



Nichts abstellen oder lagern



Mobilfunk verboten



Fotografieren verboten

GEBOTSZEICHEN



Augenschutz benutzen



Atemschutz benutzen



Schutzhelm benutzen



Gehörschutz benutzen



Schutzhandschuhe benutzen



Für Fußgänger



Schutzschuhe benutzen